

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'ajid sozial

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel



Bern, 14. August 2012

Vernehmlassung zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) danken wir Ihnen bestens. Als Fachverband für Sozialhilfe ist der SKOS daran gelegen, dass bei Gesetzesänderungen auch sozialpolitische Auswirkungen geprüft werden. In diesem Sinne begrüsst es die SKOS sehr, dass das BAKOM im Vorfeld die mit der Motion 10.3014 verbundenen Ausnahmen der Abgabepflicht mit der SKOS diskutiert hat. Im Folgenden beschränken wir uns denn auch insbesondere auf die Aspekte der Vorlage mit sozialpolitischer Relevanz.

1. Gesamtsicht

Die technologische Entwicklung verändert die Systematik des bisherigen Gebührensystems grundlegend. Dass von der Gebührenpflicht pro betriebsbereites Empfangsgerät zu einer geräteunabhängigen Abgabepflicht gewechselt wird, ist nachvollziehbar. Die Sicherung des Service Public zur Versorgung der Bevölkerung mit Radio- und Fernsehprogrammen ist eine grundlegende demokratische Aufgabe. Die Meinungsvielfalt und der Informationsaustausch kommen letztlich allen zugute. Die Verbreitung von neuen Medien ist heute derart gewachsen, dass sich die genaue Kontrolle der einzelnen Geräte pro Person kaum mehr eruieren lässt. Der Wechsel zu einer geräteunabhängigen Abgabe pro Haushalt ist zeitgemäss. Eine unkomplizierte Erfassungsstruktur ist zudem im Interesse aller, wenn damit keine zusätzlichen Administrativkosten generiert werden, sondern vielmehr die Kosten tendenziell gesenkt werden können.

2. Befreiung von der Haushaltabgabe (Art. 69d neu)

Die SKOS begrüsst, dass sozialpolitische Aspekte Eingang finden in den Gesetzesentwurf und dass Ausnahmen von der Abgabepflicht vorgeschlagen werden. Die Vermeidung von Kostenbelastungen bei Menschen oder Betrieben mit geringen Ressourcen, verhindert längerfristig Härtefälle und damit eine Kostenübernahme wiederum durch die öffentliche Hand.

Sozialhilfebeziehende fallen im Gesetzesentwurf wie bisher nicht unter die Abgabenbefreiung. Das ist insofern sachgerecht, als die Kosten für die Empfangsgebühren im Grundbedarf für den Lebensbedarf gemäss SKOS-Richtlinien bereits enthalten sind. Eine Gebührenbefreiung würde zudem aufgrund der durchschnittlich hohen Fluktuation von Sozialhilfebeziehenden einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten. Dass die Haushalte zukünftig per Registereintrag erhoben werden, ist positiv und befreit sowohl Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfeleistungen als auch die Sozialhilfe insgesamt von oft aufwändigen administrativen Abläufen.

Falls die Abgaben wie prognostiziert durch das neue Regime gesenkt werden können, wird sich diese Kostenreduktion auch auf die Sozialhilfebudgets auswirken, was wiederum allen Sozialhilfebeziehenden zu Gute kommt. Hingegen ist anzuregen, eine Härtefallregelung zu prüfen. Das kann insbesondere dort relevant sein, wo sich Menschen nahe am Existenzminimum befinden oder durch Verschuldung in eine Abwärtsspirale geraten.

Problematisch wirken sich in der Sozialhilfe also weniger die Abgaben an sich aus, als vielmehr die Periodizität der Rechnungsstellung. Die Erhebung durch eine Jahresrechnung stellt Sozialhilfebeziehenden nicht selten vor Zahlungsschwierigkeiten. Einerseits, weil einmal im Jahr eine grössere Summe aufgewendet werden muss, wobei in der Regel kaum auf grössere Reserven zurückgegriffen werden kann, was übers Jahr eine erhebliche Budgetkompetenz erfordert. Andererseits, weil bei vielen Personen der Bezug von Sozialhilfeleistungen relativ schnell wechseln kann. Bleibt eine Person nicht über ein ganzes Berechnungsjahr in der Sozialhilfe, führt eine Jahresrechnung der Radio- und Fernsehgebühren in der Praxis jeweils zu aufwändigen Berechnungen. Hier reget die SKOS an, einfache Modelle für monatliche Zahlungen auszuarbeiten.

3. Abgabepflicht der Unternehmen (Art. 70)

Hinsichtlich einer erhöhten Belastung bei Kleinbetrieben, befürwortet die SKOS grundsätzlich deren Abgabenbefreiung. So kann verhindert werden, dass kleine Unternehmen über deren Masse belastet werden. Damit können potenzielle Armutsrisiken vermindert werden.

Ebenfalls erachtet die SKOS die Abgabentlastung bei Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten als sinnvoll.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Walter Schmid, Präsident